

# **Satzung**

## **zur**

### **Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Stadt Vohenstrauß erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Stadtrats**

Der Stadtrat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den vorberatenden Finanz- und Verwaltungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den beschließenden Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den beschließenden Jugend-, Kultur- und Tourismusausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den beschließenden Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den beschließenden Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und interkommunale Zusammenarbeit, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 4 Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis e genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 600,00 €. Weiter erhalten Sie ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses sowie für die nachweisliche Teilnahme an den Fraktionssitzungen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

(3) Die Fraktionssprecher erhalten eine Pauschalentschädigung von monatlich 10,00 € je ehrenamtliches Stadtratsmitglied der jeweiligen Fraktion und ein Sitzungsgeld von je 25,00 € für die Teilnahme an den Fraktionssprechersitzungen.

(4) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Stadtratsmitgliedern lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
- c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2, 4 und 5 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

### § 4

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## § 5

### Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die / Der zweite / dritte Bürgermeisterin / Bürgermeister ist Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter.

## § 6

### Entschädigung für die / den zweite/n Bürgermeisterin / Bürgermeister und weitere/n Stellvertreterin / Stellvertreter

(1) Die / Der zweite Bürgermeisterin / Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung von 549,50 €. Im Falle der Vertretung erhält er daneben eine Entschädigung nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Entschädigung beträgt dabei 64,00 € je Kalendertag. Erstreckt sich die Vertretung über einen längeren Zeitraum als 1 Monat, so erhält die / der zweite Bürgermeisterin / Bürgermeister rückwirkend vom ersten Tag der Vertretung an eine Entschädigung in Höhe der Summe des Grundgehalts, des Ortszuschlags der Stufe 2 und Dienstaufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Entschädigung nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 Satz 1 und 3 dieser Satzung wird darauf angerechnet.

(2) Die / Der dritte Bürgermeisterin / Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung von 129,42 €. Im Falle der Vertretung erhält er daneben eine Entschädigung von 64,00 € je Kalendertag. Die / Der weitere Stellvertreterin / Stellvertreter des Bürgermeisters erhält im Falle seiner Beanspruchung eine Entschädigung von 64,00 € pro Kalendertag. Eine monatliche Entschädigung wird nicht gewährt. Abs. 1 Satz 4 findet auf die / den dritte/n Bürgermeisterin / Bürgermeister und die / den weitere/n Stellvertreterin / Stellvertreter des Bürgermeisters keine Anwendung.

(3) Nach Art. 54 KWBG gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Beamtinnen / Beamten mit dem gleichen v.H.-Satz unmittelbar für die Entschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeister.

## § 7

### Jugend- und Familienbeauftragte; Seniorenbeauftragte

(1) Der Stadtrat bestellt bis zu drei ehrenamtliche Jugend- und Familienbeauftragte sowie bis zu zwei ehrenamtliche Seniorenbeauftragte. Jugend- und Familienbeauftragte vertreten, unterstützen und fördern die Anliegen der Kinder, Jugendlichen und Familien wie auch der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit im Gebiet der Stadt Vohenstrauß. Seniorenbeauftragte übernehmen die vorgenannten Aufgaben für die Senioren und Menschen mit Behinderung.

(2) Die Jugend- und Familienbeauftragten, sowie die Seniorenbeauftragten erhalten jeweils eine Entschädigung von 50,00 € monatlich. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am rückwirkend ab 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2020 außer Kraft.

Vohenstrauß, 08.05.2026  
Stadt Vohenstrauß

*U. Münchmeier*

Uli Münchmeier  
Erster Bürgermeister

